

Medienmitteilung

**Betriebsstilllegungen in Corona-Zeiten  
Vermittlertipp für Gewerbe-Kunden: Gefahrerhöhung**

## Wenn der Versicherungsort „verwaist“ und nicht mehr kontrolliert wird

Hamburg, 7. April 2020. Die ConceptIF BIZ, der Hamburger Assekuradeur für das gewerbliche Kompositgeschäft, informiert, dass durch die Corona-Pandemie verursachte Betriebsstilllegungen eine Gefahrerhöhung darstellen. Das Versicherungsvertragsgesetz VVG regelt, dass ein Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten darf. Angesichts der Diskussionen über die Eintrittspflicht von Betriebsschließungsversicherungen lohnt sich ein genauer Blick ins Kleingedruckte.

Zahlreiche Betriebe mussten in den vergangenen Wochen schließen. Andere haben ihre Mitarbeiter ins Homeoffice geschickt. Die Betriebe verweisen in diesen Tagen ganz oder teilweise und befinden sich nicht mehr unter durchgehender Kontrolle. „Die ganz oder teilweise Stilllegung von Betrieben stellt eine Gefahrerhöhung dar“, sagt Jörg Winkler, Vorstand der ConceptIF Group AG und Geschäftsführer der ConceptIF BIZ GmbH.

### Wie sich eine Betriebsstilllegung auf den Versicherungsvertrag auswirkt

Nach dem VVG darf ein Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten – diese muss er sogar unverzüglich dem Versicherer anzeigen. Selbst bei Gefahrerhöhungen, die unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintreten, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen (Paragraf 24, Absatz 2 VVG) oder unter Umständen auch leistungsfrei sein (Paragraf 26, Absatz 2 VVG).

### Was ein Vermittler für seine Gewerbekunden tun sollte

Um Nachteile zu vermeiden, muss der Vermittler klären, ob seine Kunden von Gefahrerhöhungen betroffen sind. Er muss etwa prüfen, ob die Betriebe ganz oder teilweise geschlossen, Arbeitsschichten entfallen sind oder sich Produktpalette beziehungsweise Betriebsabläufe geändert haben. Solche Gefahrerhöhungen sind den Versicherern unverzüglich anzuzeigen. Bestenfalls wird vereinbart, dass der Versicherer auf sein Kündigungsrecht verzichtet und auch bei solchen Gefahrerhöhungen zur Leistung verpflichtet ist, die der Versicherungsnehmer willentlich herbeigeführt hat (Paragraf 23, Absatz 1 VVG). „Eine pauschale Vereinbarung über den eigenen Kundenbestand wird mit den Versicherern nur in den seltensten Fällen gelingen“, meint Jörg Winkler.

### Wann ein Vermittler nicht aktiv werden muss

Neben den Standardtarifen gibt es Lösungen am Markt, bei denen Gefahrerhöhungen die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht beeinträchtigen. So ist im ConceptIF-Tarif CIF:BIZ property *complete* geregelt, dass der Versicherer nur dann nicht leisten muss, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur Anzeige der Gefahrerhöhung gegenüber dem Versicherer vorsätzlich verletzt. Der Versicherer ist dann in der Beweispflicht. „Darüber hinaus gilt die Stilllegung des gesamten Betriebes oder auch nur einzelner Betriebsbereiche nicht als Gefahrerhöhung im Sinne unserer Versicherungsbedingungen und ist dem Versicherer deshalb auch nicht zwingend anzuzeigen“, betont Jörg Winkler.

- Ende -

### Weitere Vertriebstipps folgen in Kürze. Geplant sind folgende Themen:

- Vertriebstipp 2: Die allgemeingültigen Versicherungsbedingungen regeln **Sicherheitsvorschriften** für den Versicherungsnehmer. Doch was passiert, wenn beispielsweise vorgeschriebene Prüfintervalle von Brandmelde-, Brandbekämpfungs- und Einbruchmeldeanlagen nicht eingehalten werden können, weil Fachpersonal nicht zur Verfügung steht?
- Vertriebstipp 3: Es ist nicht auszuschließen, dass für bestimmte Betriebe die Wiederherstellungskosten für selbsthergestellte Produkte oder die Wiederbeschaffungspreise von fremdbezogenen Waren steigen werden. Reicht die vereinbarte **Preisdifferenz-Versicherung** dann aus?
- Vertriebstipp 4: Die liquiden Mittel vieler Betriebe werden von Tag zu Tag knapper. Wie schnell müssen Versicherer **Entschädigungszahlungen für versicherte Schäden** leisten?

### Medienkontakt:

Claudia Kressel, CKC CLAUDIA KRESSEL COMMUNICATION  
Tel.: 040 – 64 53 83 12, E-Mail: [info@kressel-communication.de](mailto:info@kressel-communication.de)

### Über ConceptIF

Die ConceptIF-Gruppe ist Konzeptentwickler, Pool-Dienstleister für 85 Versicherer und Assekuradeur von exklusiven Versicherungskonzepten und Online-Services für unabhängige Finanzdienstleister. Diese können ihr komplettes Sachversicherungsgeschäft über die ConceptIF-Plattform online verwalten. Beispiele für den ConceptIF-Service sind schnelle Antragsprozesse, die teilweise nur wenige Minuten dauern, eine durchgeleitete Policierung, transparente Informationen über den Abwicklungsstand des Geschäftes und eine professionelle Schadenbearbeitung.

Zur ConceptIF-Gruppe gehören neben der ConceptIF Group AG die ConceptIF GmbH, eine Pool-Abwicklungsplattform für das Versicherungsgeschäft im Gesamtbereich Komposit, die ConceptIF Pro GmbH, der im Jahr 2011 gegründete Assekuradeur für das Privatkunden- und die ConceptIF BIZ GmbH (2014) für das Gewerbegeschäft. Die ConceptIF Pensions AG mit einem Schwerpunkt im Unterstützungskassengeschäft, zu der die Deutsche Unterstützungskasse e.V. gehört, wurde 2013 als Schwesterunternehmen aus der ConceptIF AG ausgegliedert. Die CEVO Systemhaus AG entwickelt die komplette Web-Technologie für die ConceptIF-Gruppe. Die ConceptIF Schadenmanagement UG ist die Schadenabwicklungsgesellschaft für Versicherer und Assekuradeure.

ConceptIF Group AG  
Unternehmenssitz: Hamburg  
Gründung: 1999  
Vorstand: Jörg Winkler, Christian Willms, Sönke Gödecke  
Mitarbeiter: 55  
Assekurata-Maklerpool-Rating 2019/2020: „Exzellent“  
Bonitätszertifikat für 2019/20 im Creditreform-Bilanzrating: 183  
Abwicklung von monatlich über 10.000 Vorgängen  
Versicherungsbestand von über 50 Mio. Euro

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.conceptif.de](http://www.conceptif.de)